

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 30.11.2006**

**in der Fassung vom 22.07.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Crailsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Crailsheim.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
- g) Verfahren, die von der Stadt Crailsheim ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Soweit die Stadt Crailsheim Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit:
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen
  - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde oder als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Crailsheim abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenbemessung, Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme kalkulatorischer Zinsen. Bei der Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche oder sons-

tige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.

(2) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.

(3) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

- a) mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr,
- b) nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr,
- c) von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr.

Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises schätzt die Stadt Crailsheim den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

Werden Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners unberücksichtigt bleiben.

(4) Bei der Rahmengebühr wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühr festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich innerhalb dieses Rahmens nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(6) Sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, wird bei Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens aber 2,50 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

## **§ 6 Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Crailsheim kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Crailsheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt Crailsheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr für die öffentliche Leistung erhoben werden können, gelten insbesondere:
- a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit den Aufwendungen des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Gebührenerleichterungen**

Die Stadt Crailsheim kann im Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 9 Schlussvorschriften <sup>1)</sup>**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.05.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Crailsheim, den 01.12.2006

Harald Rilke  
Erster Bürgermeister

**<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Crailsheimer Stadtblatt Nr. 49 vom 07.12.2006,  
geändert durch**

- 1. Satzung vom 26.01.2012 (Crailsheimer Stadtblatt Nr.9 vom 09.02.2012);  
in Kraft seit 15.02.2012**
- 2. Satzung vom 22.07.2015 (Crailsheimer Stadtblatt Nr. 31 vom 30.07.2015);  
in Kraft seit 01.09.2015**